Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 205

Die Gefahrtragung beim Kauf

unter besonderer Berücksichtigung der Regelungsvorschläge des Schuldrechtsreformentwurfs

Von

Wilhelm Reinhardt



Duncker & Humblot · Berlin

WILHELM REINHARDT

Die Gefahrtragung beim Kauf

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 205

Die Gefahrtragung beim Kauf

unter besonderer Berücksichtigung der Regelungsvorschläge des Schuldrechtsreformentwurfs

Von

Wilhelm Reinhardt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Reinhardt, Wilhelm:

Die Gefahrtragung beim Kauf: unter besonderer Berücksichtigung der Regelungsvorschläge des Schuldrechtsreformentwurfs / von Wilhelm Reinhardt. - Berlin: Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 205) Zugl.: Trier, Univ., Diss., 1996/97

ISBN 3-428-09170-1

Alle Rechte vorbehalten © 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin Printed in Germany

> ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-09170-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Meinen Eltern und meiner Frau

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1996/97 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Sommer 1996 berücksichtigt.

Danken möchte ich an dieser Stelle meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Ehmann, der mich jederzeit wohlwollend gefördert und unterstützt hat.

Weiterhin habe ich meinem Bruder Ewald für seine tatkräftige Hilfe bei der drucktechnischen Ausgestaltung der Arbeit zu danken.

Hagen, im Frühjahr 1997

Wilhelm Reinhardt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	1
§ 2	Die verschiedenen Grundprinzipien und Vorschriften zur Gefahrtragung	
	beim Kauf	2
	I. Das Prinzip periculum est emptoris	2
	II. Das Prinzip casum sentit dominus	2
	III. Das Traditionsprinzip	2
	IV. Die Gefahrtragung beim Kauf im BGB	2
	V. Die Gesetzeslage bei Abschaffung des § 447 BGB	2
	VI. Rechtsvergleichender Überblick	3
	Die Gefahrtragung im UN-Kaufrecht	3
	a) Die Gefahrtragung beim Platzkauf	3
	b) Die Gefahrtragung beim Fernkauf	3
	c) Die Gefahrtragung beim Versendungskauf	3
	d) Gefahrübergang bei schwimmender oder rollender Ware	3
	2. Die Bedeutung der Gefahrtragungsregeln im UN-Kaufrecht	3
	3. Der Versendungskauf in anderen Rechtsordnungen	4
	4. Die Problematik der Divergenz zu anderen Rechtsordnungen	4
§ 3	Ratio legis des § 446 I BGB	2
	I. Das Beherrschbarkeitsprinzip	4
	1. Die allgemeine Gültigkeit des Beherrschbarkeitsgedankens	4
	a) Der Beherrschbarkeitsgedanke beim aufschiebend bedingten Kauf	4
	b) Der Beherrschbarkeitsgedanke bei den Übergabesurrogaten	4
	c) § 350 BGB	4
	d) Die Vorschrift des § 818 III BGB	4
	e) Das Beherrschbarkeitsprinzip im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	4
	f) Miete und Pacht	4
	g) Würdigung	4
	2. Die nicht durch das Beherrschbarkeitsprinzip erklärbaren Fälle und	
	der Systemwiderspruch im Gefüge des Schuldrechts	:
	a) Der Widerspruch zu § 324 I BGB	:
	b) Die Beherrschbarkeit der von § 446 BGB erfaßten Gefahren	

Inhaltsverzeichnis

3.	Der "wanre Kern" des Benerrschbarkeitsprinzipes	61		
4.	Zusammenfassung	63		
Di	e Berechtigung der Vorschrift aufgrund des Gedankens der Erfüllung	64		
Da	s Korrelat Nutzungen - Gefahr: Cuius periculum eius et commudum	65		
Da	Das Prinzip casum sentit dominus			
1.	Das Verständnis von casum sentit dominus	67		
2.	Die Verwirklichung des Satzes casum sentit dominus im BGB	68		
	a) Die Zufallshaftung des redlichen Eigenbesitzers im Eigentümer-			
	Besitzer-Verhältnis	68		
	b) Die Zufallshaftung des redlichen Prozeßbesitzers im Eigentümer-			
		68		
		69		
		70		
		70		
3.		70		
	_	74		
		76		
4.	The state of the s			
_		82		
		85		
		87		
7.		94		
		95		
		0.5		
		95		
Q		96		
ο.		99		
		99		
		,,		
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	103		
9		103		
٠.		112		
		112		
	wird zugleich der Eigentumsübergang bewirkt	112		
	4. Di Da Da 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Besitzer-Verhältnis		

	bb) Das Schuldvernaithis ist noch nicht gemaß § 362 BGB ei	
	loschen	
	cc) Mit Abtretung des Herausgabeanspruches wird gleichzeiti	_
	Eigentum verschafft	
	eingetretenb) Die Gefahrtragung beim bedingten Kauf	
	aa) Die Gefahrtragung beim aufschiebend bedingten Kaufvertrag.	
	bb) Der Sonderfall des Kaufs auf Probe	
	cc) Der auflösend bedingte Kauf	
	V. Ausnahmen vom Prinzip casum sentit dominus.	
	1. § 324 II BGB	
	2. § 287 S. 2 BGB	
	3. § 848 BGB	
§ 4	Gefahrtragung beim Versendungskauf	
	I. Ausnahme von § 446 BGB	
	II. Ratio legis des § 447 BGB.	
	Das Verlassen der Ware aus dem Herrschaftsbereich des Verkäufers	
	2. Die Beurteilung des Transportrisikos nach dem Recht der Geschäfts	
	besorgung	
	3. Die Rechtfertigung der Vorschrift aufgrund der Billigkeit	
	4. Die Risikoverteilung des § 447 BGB ergibt sich aus dem Wesen de	
	Versendungskaufes	
	III. Die Gründe der Kommission für die Streichung des § 447 BGB	
	Der Gesichtspunkt der besseren Versicherungsmöglichkeiten Die Versiche hang des Schuldrechts.	
	Die Vereinfachung des Schuldrechts a) Das Problem der Anwendbarkeit des § 447 BGB bei einer Ver	
	sendung durch den Verkäufer selbst oder durch eigene Leute de	
	Verkäufers	
	b) Die Haftung des Verkäufers bei Verschulden der Transportperson	
	aa) Die Zurechnung des Verschuldens einer selbständigen Trans	
	portperson über § 278 BGB	
	bb) Die Haftung des Verkäufers gemäß § 278 BGB beim Selbs	
	transport	
	cc) Die Haftung des Verkäufers aus positiver Forderungsverle	
	zung	
	c) Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 447 BGB bei Bewirke	
	der Versendung von einem dritten Ort	

Inhaltsverzeichnis

d) Der sogenannte Platzkauf	169
e) Zur Transportgefahr im Sinne des § 447 BGB	171
3. Der Widerspruch des § 447 BGB zur Verkehrsauffassung	173
4. Die Problematik des Auseinanderfallens von Kosten und Gefahr	178
§ 5 Schlußbemerkung	181
Literaturverzeichnis	187
Sachregister	199

Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Ansicht

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

AcP Archiv für civilistische Praxis (Band, Seite)

ADB Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen,

1963

ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861

ADS Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen, 1919

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBG Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedin-

gungen v. 9. 12. 1976

Anm. Anmerkung

ArchBürgR Archiv für Bürgerliches Recht (Band, Seite)

Art. Artikel

Aufl. Auflage

BB Der Betriebs-Berater (Jahr, Seite)

Bd. Band

Bem. Bemerkung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)

CISG United Nations Convention on Contracts for the International Sale of

Goods

DB Der Betrieb (Jahr, Seite)

Diss. Dissertation

DZWir Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts Recht

EKG Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sa-

chen v. 17. 7. 1973

ff. folgende

Fs. Festschrift

HGB Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897

h.M. herrschende Meinung

INCOTERMS International Commercial Terms

JA Juristische Arbeitsblätter (Jahr, Seite)

Jherlbb Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Band,

Seite)

JR Juristische Rundschau (Jahr, Seite)

JurBl Juristische Blätter (Jahr, Seite)

JuS Juristische Schulung (Jahr, Seite)

JW Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)

JZ Juristenzeitung (Jahr, Seite)
KE Kommissionsentwurf

LG Landgericht

LM Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Jahr, Seite)

OGHZ Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in

Zivilsachen (Band, Seite)

OLG Oberlandesgericht

OLGE Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Band,

Seite)

RabelsZ Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Band,

Seite)

RG Reichsgericht

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)

Rn. Randnummer
S. Satz oder Seite

SJZ Süddeutsche Juristen-Zeitung (Jahr, Seite)

Sp. Spalte

USA Uniform Sales Act

VersR Versicherungsrecht (Jahr, Seite)

vgl. vergleiche

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908

WarnR Warneyer, Die Rechtsprechung des RG (Jahr und Nummer der Ent-

scheidung)

WM Wertpapiermitteilungen (Jahr, Seite)

z.B. zum Beispiel ZGB Zivilgesetzbuch

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Band, Seite)

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Jahr, Seite)

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr, Seite)

ZSST Zeitscheift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Band, Seite)

§ 1 Einleitung

Unter Gefahrübergang versteht man den Zeitpunkt in der Vertragsabwicklung, von dem ab der Käufer das Risiko trägt, den vereinbarten Kaufpreis zahlen zu müssen, obwohl er die Ware nicht oder jedenfalls nicht unbeschädigt erhält.

Im gegenseitigen Schuldverhältnis trifft die Gefahr zunächst den Schuldner. Ist Unmöglichkeit eingetreten, so wird er zwar nach § 275 BGB von seiner Leistungspflicht befreit, verliert aber gemäß § 323 BGB den Anspruch auf die Gegenleistung. Erst wenn Erfüllung eingetreten ist, ist die Gefahr vom Schuldner auf den Gläubiger übergegangen. Der Gläubiger ist zur Gegenleistung verpflichtet, auch wenn an der geleisteten Sache hinterher noch Schäden eintreten.¹ Nach einzelnen gesetzlichen Bestimmungen geht nun schon vor der Erfüllung die Gefahr auf den Gläubiger über. Diese Regeln geben Antwort auf die Frage, welche Partei den Verlust zu tragen hat, wenn im Rahmen eines Schuldverhältnisses zwischen Vertragsschluß und voller Vertragserfüllung die Ware durch Zufall untergeht oder beschädigt wird.

Beim Kauf ist maßgeblich, welche Form des Güterumsatzes die Parteien gewählt haben. So können die Parteien vereinbaren, daß der Käufer die Ware abzuholen hat oder, daß der Verkäufer die Ware dem Käufer zuzusenden hat. Von der Ausgestaltung des Vertrages hängt es ab, zu welchem Zeitpunkt es zum Gefahrübergang kommt. Im Falle der Holschuld geht gemäß § 446 I BGB die Gefahr mit der Übergabe der Kaufsache auf den Käufer über. Bei einer Schickschuld genügt gemäß § 447 BGB die Übergabe an eine Transportperson, während bei einer Bringschuld die Gefahr erst übergeht, wenn die Ware dem Käufer an dessen Wohnsitz übergeben worden ist.

Was rechtfertigt aber überhaupt eine neuerliche so ausführliche Untersuchung über die Gefahrtragung? Denn über die Gefahrtragung ist bereits eine so stattliche Zahl von Aufsätzen, Monographien und Dissertationen publiziert worden, daß man eigentlich davon ausgehen müßte, daß dieses Thema bereits

¹ Vgl. Kreß, Allgemeines Schuldrecht, S. 411.

² Reinhardt

erschöpfend dargestellt wurde. Zum einen ist dies die beabsichtigte Abschaffung des § 447 BGB im Rahmen der Schuldrechtsreform. Diese Vorschrift ist weitgehend unbestritten und findet sich auch in dieser Form in nahezu allen anderen Rechtsordnungen wieder. Durch den Wegfall dieser Bestimmung will die Schuldrechtskommission erreichen, daß sich auch beim Versendungskauf die Gefahrtragung nach der Regel des § 446 I BGB richtet, wonach erst mit Übergabe der Sache an den Käufer die Gefahr übergeht. Die Kosten der Versendung sollen hingegen, wie es auch im geltenden Recht der Fall ist, weiterhin dem Käufer zur Last fallen. Ziel dieser Untersuchung ist es festzustellen, ob eine Abschaffung des § 447 BGB sinnvoll ist. Dafür ist es erforderlich auf den § 446 I BGB einzugehen, denn einzelne Gründe, die die Schuldrechtskommission für die Streichung des § 447 BGB angibt, werden gerade als Grund für die Regelung des § 446 I BGB genannt. Daher wird zunächst untersucht, ob diese Gründe stichhaltig sind und somit die Existenz des § 446 I BGB rechtfertigen können. Trotz der bereits zahlreich erschienenen Abhandlungen zeigt sich, daß die bisherigen Erklärungsversuche zu § 446 I BGB letztlich nicht zu überzeugen vermögen. Vielmehr werden aufgrund der Deutung des § 446 BGB vielerlei Widersprüche innerhalb der Gefahrtragungsproblematik des BGB erzeugt. Dies gilt vor allen Dingen dann, wenn die Rechtslage noch verwickelter wird, wenn nämlich der Käufer den Rücktritt erklärt oder der Vertrag nichtig ist. Ziel dieser Untersuchung ist es damit auch, eine im Einklang mit den übrigen Gefahrtragungsregeln stehende Begründung dafür zu finden, nach welchen Kriterien sich die Gefahrtragung beim Kauf richten soll. Denn nur eine Lösung, die Wertungswidersprüche zu anderen Gefahrtragungsvorschriften vermeidet, ist brauchbar.

Der hier vertretene Erklärungsversuch wird anhand der Regel casum sentit dominus entwickelt. Bei der Untersuchung dieser Regel zeigt sich, daß bei richtigem Verständnis dieses Satzes nicht immer der Eigentümer die Gefahr zu tragen hat. Vielmehr kann von einer "natürlichen" Gefahrtragung nach diesem Satz nur gesprochen werden, wenn auch eine andere Person als der Eigentümer die zunächst betroffene Partei hinsichtlich eines Schadens sein kann. Letztlich ergibt sich, daß § 446 I BGB seine Berechtigung in der Regel casum sentit dominus findet und sich anhand dieses Satzes die Gefahrtragungsproblematik innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs widerspruchsfrei lösen läßt.

Bei der Behandlung des § 447 BGB zeigt sich, daß diese Vorschrift keine Ausprägung des Prinzips casum sentit dominus darstellt. Aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses (Versendungskauf) ergibt sich aber, daß der Gläubiger die

Transportgefahr zu tragen hat. Es handelt sich also um eine vertragliche Risikoverteilung. § 447 BGB stellt demnach eine berechtigte Ausnahme vom Prinzip casum sentit dominus dar, so daß sich eine Abschaffung des § 447 BGB nicht empfiehlt.